

Informationspflicht des Versicherungsvermittlers

(Art. 45 VAG)

1 Name und Adresse

.....

.....

.....

.....

.....

oder siehe beigelegte Visitenkarte.

2 Vertragsbeziehungen

Die Kundenberatenden sind bei der CSS Versicherung AG (nachfolgend Versicherer) arbeitsvertraglich angestellt. Sie sind als gebundene Versicherungsvermittler (nachfolgend Vermittler) im Auftrag der CSS Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern tätig.

3 Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung stammt ausschliesslich vom Versicherer, mit folgenden Ausnahmen:

- **Rechtsschutzversicherungen:** Versicherungsdeckung durch die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Aeschenvorstadt 50, 4051 Basel.
- **Gästeversicherung:** Versicherungsdeckung durch die Europäische Reiseversicherung, Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Alban-Anlage 56, 4052 Basel.
- **Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Krankheit:** Versicherungsdeckung durch Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban-Anlage 26, 4052 Basel.

4 Aus- und Weiterbildung

Kundenberatende informieren bei Bedarf über ihre Aus- und Weiterbildung.

5 Haftung für Nachlässigkeit, Fehler und unrichtige Auskünfte

Alle Vermittler des Versicherers sind bemüht, richtige Auskünfte zu erteilen und keine Fehler und Nachlässigkeiten zu begehen. Sollten trotzdem Fehler geschehen, so haftet der Versicherer für seine Vermittler. Wird die Versicherungsdeckung durch andere Gesellschaften garantiert (Ziff. 3), können auch diese haftbar gemacht werden.

6 Bearbeitung der Personendaten

Die Gesellschaften des CSS-Konzerns (CSS Krankenversicherung AG, CSS Versicherung AG, nachfolgend Konzern genannt) verwenden die Daten der Versicherten, die sich aus den Antragsunterlagen ergeben für die Risikoprüfung, die Vertragsabwicklung, die persönliche Patientenberatung und Betreuung, die Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen und Marketing.

Es werden keine personenbezogenen Informationen an Dritte ausserhalb des Konzerns bekannt gegeben. Ausnahmen bestehen nur in jenen Fällen, bei denen eine Datenbekanntgabe gesetzlich vorgesehen ist oder die versicherte Person eingewilligt hat. Die Daten werden vom Konzern und von ihm Beauftragten (Outsourcing) in elektronischer Form oder auf Papier bearbeitet. Sie werden solange aufbewahrt, wie es für die Geschäftsabwicklung notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.